

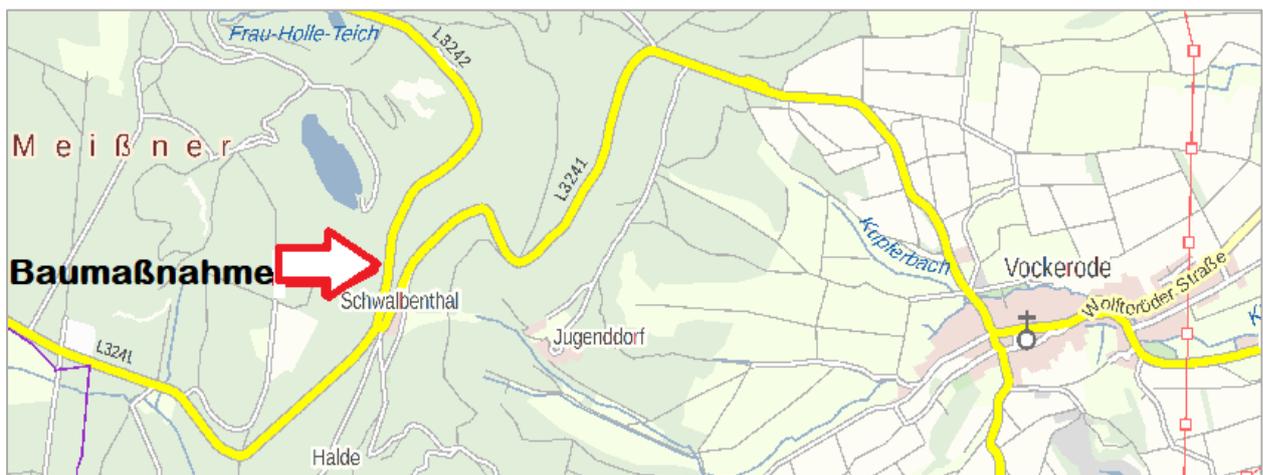


Bekanntmachung

Anhörung zum Planfeststellungsverfahren nach § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) in Verbindung mit §§ 73 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für die Errichtung einer Hangsicherung an der Landesstraße L 3242 oberhalb des Hauses Schwalbenthal in der Gemeinde Meißner im Werra-Meißner-Kreis

- A. Beschreibung des Vorhabens
- B. Hinweise zum Anhörungsverfahren

A. Beschreibung des Vorhabens



Hessen Mobil plant die Durchführung einer Hangsicherungsmaßnahme im Zuge der Landesstraße L 3242 oberhalb des Hauses Schwalbenthal auf einer Länge von 70 m. Dazu soll eine an den Flanken auslaufende Spritzbetonwand errichtet werden, die zusätzlich mit Felsnägeln im tieferen Untergrund rückvernagelt wird.

Für das Bauvorhaben einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Meißner, Gemarkung Vockerode, beansprucht.

Hessen Mobil, Außenstelle Eschwege, hat für das Vorhaben ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 33 Hessisches Straßengesetz (HStrG) beantragt.

Für das Bauvorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 33 Abs. 3 HStrG, nach Vorgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Anlass, Zweck und Art der Prüfung ergeben sich aus dem in den Unterlagen enthaltenen Erläuterungsbericht und den sonstigen Planunterlagen.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die Planunterlagen in der Zeit

vom 13.06.2022 bis 12.07.2022

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Presse/Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen im gleichen Zeitraum in der **Verwaltung der Gemeinde Meißner** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus (§ 73 Abs. 3 HVwVfG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 PlanSiG).

B. Hinweise zum Anhörungsverfahren

1. Alle, deren Belange durch die Planung berührt werden, können sich bis zu einem Monat (§ 21 Abs. 2 UVPg) nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 12.08.2022**, entweder beim Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss, 34117 Kassel (zuständige Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Meißner schriftlich oder zur Niederschrift äußern oder Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung sowie den Namen und die Anschrift der Einwenderin oder des Einwenders erkennen lassen und handschriftlich unterschrieben sein. Soweit die Beeinträchtigung von Grundeigentum geltend gemacht wird, sollten die Gemarkung und die Flurstücksnummer angegeben werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Eine einfache E-Mail genügt nicht! Für die Erklärung zur Niederschrift ist beim Regierungspräsidium Kassel vorher ein Termin zu vereinbaren unter der Telefonnummer 0561-106-1682.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Name, Anschrift und Beruf als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu benennen. Vertretende können nur natürliche Personen sein. Gleichförmige Eingaben, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 HVwVfG).

2. Diese Bekanntmachung dient auch dazu, die
 - a. vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die
 - b. sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach gesetzlichen Vorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten anerkannt sind (Vereinigungen)von der Auslegung des Planes zu benachrichtigen.
3. Nach Ablauf der zuvor genannten Einwendungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwenderinnen und Einwendern erfolgt nach den Vorgaben des Hessischen Straßengesetzes und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich.

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Der oder die Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpk.hessen.de.

Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Hessen Mobil und an das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen als zuständige Planfeststellungsbehörde. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des Landes Hessen.

Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Artikel 15 ff. der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist der oder die Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring, 65189 Wiesbaden.

5. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Behörden und Vereinigungen sowie rechtzeitig erhobenen Einwendungen verzichten (§ 73 Abs. 6 S. 2 HVwVfG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder den Vertreter sowie Vereinigungen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 Abs. 2 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen sowie über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 HVwVfG).

9. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Kassel, tritt die Veränderungssperre nach § 34 HStrG in Kraft und es dürfen auf den von der Planung betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder das geplante Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre).
10. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben, wie z.B.

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) einschließlich Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2), UVP-Bericht (Unterlage 19.3), FFH-Untersuchungen mit Karten (Unterlage 19.4) und Forstrechtlicher Unterlagen (Unterlage 19.5).

Kassel, den 10.06.2022

Regierungspräsidium Kassel
22-66 j 0300/1-2022/2
Im Auftrag
gez. Koch